

Spielplatz - Service

Stöttner GmbH
Bergerndorf 23
4600 Thalheim bei Wels

Tel.: 07242 / 21 17 27 Fax: 21 17 43
E-Mail: office@stoettner.at

Partner von:



Überprüfungs- sowie Instandhaltungs- und Wartungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen

FUNTASIA
Kindererlebnishof
Herr Mag. Kronberger
Niederheischbach 11
4652 Steinerkirchen

als Auftraggeber (AG)

und der Firma

Spielplatz - Service
Stöttner GmbH
Bergerndorf 23
4600 Thalheim bei Wels

als Auftragnehmer (AN)

(1.)

Gegenstand des Übereinkommens (zutreffendes bitte ankreuzen) ist die

- Jährliche Hauptinspektion** nach EN 1176 ff und EN 1177 ff
- Instandsetzung und Wartung** „standortgebundener Spielgeräte“ lt. unter Punkt 2.2. angeführtem Leistungsverzeichnis.

Durchführung:

- jedes Monat
- jedes Quartal
- einmal jährlich

(2.)

2.1. Jährliche Hauptinspektion: Die Überprüfung findet in regelmäßigen Abständen statt. Der AN verpflichtet sich, nur einschlägig geschultes und erfahrenes Personal einzusetzen. Die Hauptinspektion findet ohne Zerlegungsarbeiten statt.

2.1.1. Definition: Inspektion zur Feststellung des allgemein betriebssicheren Zustands von Anlagen, Fundamenten und Oberflächen.

2.1.2. Durchführung: In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten

2.1.3. Prüfumfang: Die Spielgeräte bzw. Spielplätze werden geprüft auf:

- Sauberkeit
- Zwischenräume zw. Gerät und Boden (z. Bsp. Schaukel, Karussell)
- Beschaffenheit der Bodenoberfläche (Sand, Rindengranulat, Wiese, Fall- und Rasenschutzmatten ...)
- Freiliegende Fundamente
- Scharfe Kanten
- Fehlende Teile
- Übermäßiger Verschleiß (von beweglichen Teilen)
- Bauliche Festigkeit
- Besondere Aufmerksamkeit wird auf Teile gelegt, die auf Lebenszeit abgedichtet sind.
- Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion
- Jegliche Veränderung der Anlagen – Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Anlagenteilen.

2.2. Wartung und Instandsetzung

Grundlage für die Wartung und Inspektion von Spielgeräten sind die Wartungsanleitungen der Hersteller / Vertreiber mit den Hinweisen über Häufigkeit der Inspektionen, erforderliche Pflegeprodukte und Pflegeverfahren bzw. die in der EN 1176-1 unter Absatz 6.4 angeführten Anweisungen. Die Spielgeräte werden im folgenden Umfang gewartet bzw. instandgesetzt:

- Sämtliche Schraubverbindungen kontrollieren bzw. nachziehen und hervorstehende Nägel herausziehen oder einschlagen.
- Fangstellen (beispielsweise bei Rutscheneinsatz, Schiefer Ebene mit Seil, Feuerwehrleiter) abschirmen
- Kleinere Lackschäden bei farbigen Spielgeräten (z. Bsp. Federwippen) ausbessern
- Kleinere Reparaturen bei Kunststoffrutschen beheben
- Sämtliche Risse größer als 8 mm mittels Silikon verschließen
- Vorstehende Splitter und besonders raue Stellen abschleifen
- Reparatur oder Erneuerung von defekten Bauteilen
- Instandsetzung bzw. Erstellung der erforderlichen Fallschutzmaßnahmen

(3.)

Die standortgebundenen Spielgeräte befinden sich auf folgendem Spielplatz:

Funtasia Kindererlebnishof, Niederheischbach 11, 4652 Steinerkirchen

(4.)

Die als nicht betriebssicher eingestuftes Geräte werden durch ein Schild oder einen Aufkleber „**Spielgerät in Reparatur – Nicht benutzen**“ gekennzeichnet. Bei „**Gefahr in Verzug**“ wird das nicht betriebssichere Spielgerät mittels Absperrbänder gesperrt und wenn möglich unbenutzbar gemacht (z. Bsp. durch Entfernen von Schaukelabhängungen bei morschem Schaukelbalken). Der AG wird von dieser Maßnahme unterrichtet. Das Schild bzw. die Absperrung darf erst nach einer durch Fachleute durchgeführten Reparatur und nur durch diese Fachkräfte oder auf deren Anweisung entfernt werden.

(5.)

5.1. Kosten lt. beiliegendem Angebot

5.2. Unsere Tätigkeit umfasst:

- technische Überprüfung der standortgebundenen Spielgeräte auf deren Funktions- und Spielsicherheit
- Erstellung eines schriftlichen Prüfprotokolls
- Erstellung eines detaillierten Reparaturanbotes
- An- und Abfahrt,
- Beistellung von erforderlichen Prüfgeräten und Maschinen sowie Werkzeuge für Wartung
- Beistellung von Absperrbändern sowie Schilder oder Aufkleber für nicht betriebssicher eingestufte Geräte

5.3. Kosten für Wartung und Instandsetzung

- Notwendige Reparaturen _____ (bei Bedarf bitte Summe anführen) werden ohne Rücksprache durchgeführt. Als Grundlage für die Kosten aus Material und Leistungen gilt die jeweils gültige Preisliste des AN. Der Rechnung wird ein **Wartungsbericht** (Buchführung) über die durchgeführten Reparaturen beigelegt.
- Da die Kosten vor Ort vorab nur geschätzt werden können gilt eine fallweise Überschreitung o.a. Betrages von **+ max. 20 %** als vereinbart.
- Sind Reparaturen in größerem Ausmaß notwendig oder erscheint die Reparatur eines Spielgerätes als wirtschaftlich nicht sinnvoll, so wird ein ausführliches Reparatur- oder Ersatzspielgeräteangebot gestellt.

(6.)

Im Bereich des Spielplatzes angeordnete **Zusatzausstattung wie Tipis (Befestigung ...) Bänke, Tische, Papierkörbe** usw. werden bei den Inspektionen nicht als Spielgeräte mitgezählt. Die Sichtüberprüfung dieser Gegenstände auf Beschädigungen und Hinweise über deren Zustand im Prüfbericht, sind in den angeführten Beträgen abgegolten.

(7.)

Der AN übernimmt für die Dauer bis zur nächsten Haupt- oder operativen Inspektion und Wartung die Haftung für alle Schäden, die aus der verschuldeten mangelhaften Erfüllung dieser Übereinkunft entstehen, sei es, dass bei der Untersuchung zu beanstandende Mängel nicht ausgewiesen, oder die Sperrung eines nicht benutzbaren Gerätes nicht veranlasst wurde.

Die Haftung des AN ersetzt nicht die allgemeine Sorgfaltspflicht der Aufsichtspersonen, die bei laufenden visuellen Routine-Inspektionen, gemäß EN 1176-1 (Absätze 3.27 bis 3.29 , 6.4.2 und

EN 1176-7 – insbesondere Absatz 6.2.a) zwischenzeitlich schadhaft gewordene Geräte sofort aus dem Verkehr ziehen oder sperren müssen. Die anlässlich einer Inspektion gesperrten Geräte, und solche, die sich außerhalb des Spielplatzes befinden, scheiden aus der Haftung aus. Wird ein gesperrtes Gerät vom AN in späterer Folge instandgesetzt, so fällt das Gerät ab diesem Zeitpunkt wieder unter die Haftung.

(8.)

Darüber hinaus sind lt. EN 1176-7 (Absatz 6.2.a) visuelle Routine-Inspektionen vorgeschrieben → Auszug:

Visuelle Routine-Inspektion: Diese dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können, z. B. können diese in Form von zerbrochenen Teilen, zerbrochenen Flaschen in Erscheinung treten. Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann sich eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich machen.

Beispiele für die visuelle Inspektion sind Sauberkeit, Zwischenräume zw. Gerät und Boden, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß (von beweglichen Teilen) und bauliche Festigkeit.

Die Inspektionen sind durch den Spielplatzbesitzer sicherzustellen.

(9.)

Rechnungsfälligkeit: lt. Angebot

Die Preise gelten für das Prüfwahl 2017 und verstehen sich exkl. 20 % Mwst. Preisbindung für die Folgejahre an den Dienstleistungsindex (Verbraucherpreisindex) des österreichischen statistischen Zentralamtes, Stand Oktober 2008, Basis 2005. Abzurufen unter Statistik Austria (www.statistik.at), Verbraucherpreisindex.

(10.)

Dieses Übereinkommen wird **unbefristet, jedoch mindestens für eine Dauer von 3 Jahren** geschlossen. Das Übereinkommen kann nach dem 3 Jahr, jährlich von den Vertragspartnern in schriftlicher Form gelöst werden.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:



Spielplatz - Service

Stöttner GmbH
Bergerndorf 23
4600 Thalheim bei Wels

Tel.: 07242 / 21 17 27 Fax: 21 17 43
E-Mail: office@stoettner.at

